

mit dem Boden fest verbunden, ein Teil der Kirche ist, zu benutzen (s. auch Schneider, Kommentar, Note 2 zu § 50). Das Recht am Kirchenort kann darnach sehr wohl als ein auf unbewegliche Sachen bezügliches Recht im Sinn des Expr.-Gesetzes angesehen werden. Jedenfalls erscheint eine solche Auslegung des Gesetzes unter keinen Umständen als willkürlich.

3. Die Abtretung von Privatrechten kann nach dem Expr.-Gesetz § 3 verlangt werden für öffentliche Unternehmungen, welche die Genehmigung des Regierungsrates erlangt haben, und an andern Orten des Gesetzes ist von dem zu erstellenden Werk die Rede. Der Begriff der öffentlichen Unternehmung braucht nun nicht notwendig auf die Erstellung baulicher Anlagen beschränkt zu werden, wenn auch die letztern durchaus den Regelfall bilden mögen. Bei einer etwas weitem Interpretation, wie sie bundesrechtlich noch keineswegs als unzulässig erscheint, können auch nichtbauliche Veränderungen eines bestehenden Werkes, wie z. B. die planmäßig betriebene Befreiung von dinglichen Lasten, die ja auch im gewöhnlichen Leben als Unternehmen bezeichnet wird, darunter verstanden werden. Daß das Gesetz verschiedene Bestimmungen enthält, die nur auf Werke baulicher Art, die in Plänen darstellbar sind, Anwendung finden können, steht einer solchen Auslegung nicht absolut im Wege; denn jene Vorschriften haben eben den weitaus überwiegenden Regelfall, daß für bauliche Anlagen und Veränderungen expropriert wird, im Auge. Ist aber gegen die Fassung des Begriffs öffentlicher Unternehmungen im besprochenen weitem Sinn bundesrechtlich nichts einzuwenden, so muß auch die Beschwerde der Rekurrenten, daß die Vorschriften des Gesetzes betreffend Auflage des Planes nicht befolgt worden seien, dahinfallen, weil dann diese Vorschriften für Unternehmungen, die nicht durch Pläne dargestellt werden können, nicht gelten.

4. Das in der Verfassung und im Gesetz enthaltene Erfordernis, daß das öffentliche Wohl die Abtretung erheischen müsse, wird von den Rekurrenten in Abrede gestellt, nicht weil bei der Ablösung der Kirchenortsrechte in der Kirche Uster private Interessen im Vordergrund stünden, sondern weil ein wirkliches Bedürfnis hierfür nicht vorliege. Indessen ist allgemein anerkannt, daß der Bestand solcher privater Berechtigungen an Kirchen, die Vorrechte

der einen Kirchengenossen vor andern hinsichtlich der Teilnahme am Gottesdienst begründen, mit modernern demokratischen Anschauungen, wie sie bei uns zum Durchbruch gelangt sind, und namentlich auch mit einer tiefern und geläuterten Auffassung über das Wesen des christlichen Gottesdienstes sich nicht vereinigen lassen, weshalb sich mehr oder weniger überall das Bestreben auf Beseitigung solcher Sonderrechte geltend macht. Ob nun diese allgemeinen Erwägungen auf die Verhältnisse in Uster ohne weiteres und in vollem Maße zutreffen, oder ob hier mit Rücksicht auf die Zahl der freien Stühle und auf andere Faktoren die Uebelstände weniger fühlbar waren, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, da zweifellos die zürcherischen Behörden, von jener prinzipiellen Betrachtung der Dinge aus, die Ablösung der Kirchenortsrechte als durch das Wohl der Kirchengemeinde Uster gefordert betrachtet werden konnten, ohne sich dadurch irgendwie einer Willkür schuldig zu machen; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

5. Urteil vom 23. Februar 1905
in Sachen **Meyer und Leutwyler** gegen **Seeberger**
bezw. **Obergericht Aargau.**

Inwieweit ist ein Gericht (i. c. das aarg. Obergericht als Verwaltungsgericht) befugt, von Amtes wegen ein Kostendispositiv eines früheren von ihm erlassenen rechtskräftigen Urteils abzuändern?
Art. 4; 58 BV. §§ 349 und 352 aarg. CPO; Art. 3, 17 aarg. KV.
Art. 61 BV.

A. In einem Erbschaftssteuerprozeß des Kantons Aargau und der Gemeinde Lupfig als Kläger gegen die heutigen Prozeßparteien als Beklagte, von denen der Rekursbeklagte Gottlieb Seeberger handelnd namens seiner Ehefrau sich bereits im Sühnevorstand dem Klagebegehren unterzog, während die Rekurrenten Johann Meyer und Maria Leutwyler den Prozeß durchführten, erkannte das Obergericht des Kantons Aargau (Abteilung für

(Civilsachen) als Administrativrichter im Sinne des kantonalen Gesetzes über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten vom 25. Juni 1841 durch Urteil vom 1. Juni 1904, das auch den Rekursbeklagten als Beklagten rubriziert:

„3. Die Beklagten haben den Klägern die wegen dieses „Streites erwachsenen Kosten mit 76 Fr. 60 Cts. zu ersetzen.“ Die Rekurrenten bezahlten diesen ganzen Kostenbetrag und forderten hierauf vom Rekursbeklagten Ersatz eines Drittels desselben von 25 Fr. 50 Cts. als seines pflichtigen Anteils. Da der Rekursbeklagte die Zahlung verweigerte, hoben sie Betreibung an und verlangten gegenüber dem Rechtsvorschlage des Betriebenen Rechtsöffnung. Im Rechtsöffnungsverfahren gab der Rekursbeklagte zwar grundsätzlich zu, an die Prozesskosten beitragen zu müssen, wandte jedoch ein, daß sein Anteil jedenfalls — mit Rücksicht auf seinen vorzeitigen Prozessabstand, sowie darauf, daß er mit dem geringsten der drei eingeklagten Steuerbeträge am Prozesse beteiligt gewesen sei — weit weniger als ein Drittel der Gesamtkosten ausmache (er anerkannte und bezahlte in der Folge auch 10 Fr.) und bestritt überhaupt, daß die Voraussetzungen zur Erteilung der Rechtsöffnung vorhanden seien, da das obergerichtliche Kostendispositiv nicht bestimme, in welchem Maße die beklagten Streitgenossen unter sich die Kosten zu tragen hätten. — Das Gerichtspräsidium Lenzburg bewilligte die Rechtsöffnung mit der Begründung, es spreche in Ermangelung besonderer Anteilsumessungen die Rechtsvermutung dafür, daß jeder Streitgenosse an die gemeinsame Schuld gleich viel zu bezahlen habe. Das Obergericht des Kantons Aargau, Abteilung für Civilsachen, als obere Rechtsöffnungsinstanz dagegen argumentierte wie folgt: Es ergebe sich heute zur vollen Gewißheit, daß das Kostendispositiv des Urteils vom 1. Juni 1904 auf einem offensibaren Irrtum beruhe und nicht weiter zu Recht bestehen könne; der dem Klagebegehren ohne weiteres sich unterziehende Beklagte Gottlieb Seeberger sei lediglich aus Versehen beim Kostenentscheid gleich behandelt worden wie die mitbeklagten, den Prozeß durchführenden Johann Meyer und Maria Leutwyler. Das Obergericht stehe daher nicht an, die Remedur jenes Urteils in dem Sinne vor-

zunehmen, daß es erkläre, das fragliche Kostendispositiv beziehe sich nur auf Johann Meyer und Maria Leutwyler, nicht dagegen auf Gottlieb Seeberger. Nach dieser Erklärung aber bestche keine Grundlage mehr, gestützt auf welche Seeberger gegenüber gemäß Art. 80 SchRG die Rechtsöffnung gewährt werden könnte. Zum gleichen Schlusse müßte übrigens auch die Erwägung führen, daß das Urteil vom 1. Juni 1904 nur zwischen der damaligen Klagepartei einerseits und den damaligen drei Beklagten anderseits Recht schaffe und folglich nur die Klagepartei gegenüber den drei Beklagten, nicht aber diese gegen einander zur Rechtsöffnung berechtige. Gestützt auf diese Motive erkannte das Obergericht am 24. Oktober 1904:

1. Das Dispositiv 3 des Urteils vom 1. Juni 1904 im Steuerprozesse des Staates Aargau und der Gemeinde Lupfig, Kläger, gegen Maria Leutwyler und Mitthaste, Beklagte, ist gegenüber dem Mitbeklagten Gottlieb Seeberger aufgehoben.

2. Die Kläger sind mit ihrem Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen und haben zu bezahlen: . . .

B. Gegen das vorstehende Urteil des Obergerichts vom 24. Oktober 1904 haben Johann Meyer und Maria Leutwyler rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, das Urteil sei als verfassungswidrig aufzuheben. Zur Begründung wird wesentlich ausgeführt: Der angefochtene Entscheid verstöße vorab gegen Art. 61 BV in der bundesgesetzlichen Ausführung, welche diese Verfassungsbestimmung laut den Urteilen des Bundesgerichts i. S. Rothschild gegen Gelpke vom 23. Dezember 1903* und Garantie fédérale gegen Schillig vom 26. September 1902** in Art. 81 SchRG gefunden und deren richtige Anwendung durch die kantonalen Behörden das Bundesgericht, laut jenen Urteilen, nachzuprüfen habe. Denn das obergerichtliche Urteil vom 1. Juni 1904 sei in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar, und es seien auf die Rekurrenten durch die Bezahlung der ihnen solidarisch mit dem Rekursbeklagten auferlegten Kosten gegen diesen letzteren die Gläu-

* Amtl. Samml., Bd XXIX, 1, Nr. 92, S. 441 ff. — ** Amtl. Samml., Bd. XXVIII, 1, Nr. 59, S. 244 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

bigerrechte aus dem Kostendispositiv übergegangen. Es hätte ihnen daher nach Art. 81 SchRG die Rechtsöffnung nur verweigert werden können, sofern der Rekursbeklagte durch Urkunden Stundung oder Tilgung der Schuld nachgewiesen oder deren Verjährung angerufen hätte. Da diese Voraussetzungen aber nicht zuträfen, sei die Verweigerung der Rechtsöffnung seitens des Obergerichtes unbegründet; sie widerspreche dem klaren Wortlaute des Art. 81, um so mehr als das Obergericht, gemäß der (näher belegten) bundesgerichtlichen und seiner eigenen früheren Praxis, nicht kompetent gewesen sei, die Existenz der durch Betreibung geltend gemachten Forderung zu prüfen. — Im weiteren verlege das obergerichtliche Urteil auch die in Art. 4 BV garantierte Gleichheit vor dem Gesetze. Es liege darin einmal eine formelle Rechtsungleichheit. Denn durch Urteil vom 24. April 1894 i. S. Dreifuss gegen Bollag (Archiv III S. 147 ff.) habe das Obergericht entschieden, daß der eine von zwei solidarisch verurteilten Schuldnern, welcher, hiefür belangt, die ganze Schuld bezahle, nach Art 168 OR berechtigt sei, beim Mitschuldner für die Hälfte Regreß zu suchen, wobei gemäß M. 3 jenes Artikels alle dem ursprünglichen Gläubiger zustehenden Rechte, inbegriffen das Recht, sich auf das rechtskräftige Urteil zu stützen und dieses zur Begründung definitiver Rechtsöffnung anzurufen, auf ihn übergehen, — und daß der Einwand des regreßweise belangten Mitschuldners, es bestehe ein besonderes Rechtsverhältnis der Solidarschuldner unter sich im Sinne des Art. 168 OR, welches das Regreßrecht ausschließe, im Bestreitungsfall nicht zu hören sei, weil gegenüber der auf das vollstreckbare Urteil gestützten Forderung überhaupt nur die Einreden des Art. 81 SchRG erhoben werden könnten. Der gleiche Tatbestand aber liege heute vor. Wenn daher das Obergericht trotzdem die Rechtsöffnung verweigere, so sei diese Änderung der früheren Praxis nach mehrfachen Entscheidungen des Bundesgerichts (zu vergl. Burckhardt, Comment. zur BV, S. 74), als nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt, mit Art. 4 BV unvereinbar, da eine sachliche Begründung derselben aus dem angefochtenen Urteile nicht zu entnehmen sei. Ferner bedeute dieser Entscheid auch einen materiellen Verstoß gegen Art. 4 BV, eine eigentliche Rechtsverweigerung, da er die

klaren Bestimmungen der Art. 168 OR und 81 SchRG mißachte. — Endlich verstoße das obergerichtliche Urteil noch gegen den in Art. 3 der aarg. KB enthaltenen Grundsatz der Gewaltentrennung. Der Vollstreckungsbeamte — als solcher qualifiziere sich der Rechtsöffnungsrichter — habe nicht die Kompetenz, die Urteile des Richters (hier des Obergerichtes als Administrativrichters) in materieller Beziehung nachzuprüfen, wie denn auch der Rekursbeklagte in seiner Erklärung auf das Rechtsöffnungsgefuch angebe, daß die quantitative Feststellung seiner Schuldpflicht nicht vom Rechtsöffnungsrichter vorgenommen werden könne. Hieran ändere, wie näher erörtert wird, der zufällige Umstand nichts, daß die beiden Funktionen des Rechtsöffnungs- und des Administrativrichters dem gleichen Kollegium übertragen seien. Einen dem vorliegenden ähnlichen Entscheid des aargauischen Obergerichtes habe das Bundesgericht bereits mit Urteil vom 28. Oktober 1892 i. S. Ursprung* aufgehoben, indem es erklärt habe, das Obergericht sei zur Aufhebung eines Zivilentscheides nicht zuständig, wenn es als Strafkammer nur die abhäsionsweise geltend gemachte Zivilfrage beurteile, aber kein Straferkenntnis ausspreche. Eine Zuwiderhandlung gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung liege auch darin, daß das Obergericht als Rechtsöffnungsrichter eine Revision des durchgeführten Prozesses vorgenommen habe, ohne sich an die Vorschrift des § 352 der aarg. CPD zu halten. Nach § 349 CPD könnten nämlich rechtskräftige Urteile nur auf dem Wege des Wiederherstellungsverfahrens abgeändert werden, und hiefür seien (nach § 352) die Grundsätze des ordentlichen Verfahrens, also auch der Grundsatz des wechselseitigen Gehörs, maßgebend. Wenn nun das Obergericht schon auf die einseitige Beschwerde des Rekursbeklagten im Rechtsöffnungsverfahren die Revision ausgesprochen habe, so verschalte es damit die Rekurrenten von der Rechtsverfolgung und verlege so nicht nur den Grundsatz der Gewaltentrennung, sondern zugleich auch wieder die Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV, Art. 17 aarg. KB).

In einer nachträglichen Eingabe haben die Rekurrenten, noch innert der Rekursfrist, ergänzend geltend gemacht, daß angefochtene

* Amtl. Samml. XVIII, Nr. 113, S. 729 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Urteil verstoße auch gegen Art. 58 BV; denn der verfassungsmäßige Richter zur Aufhebung bzw. Abänderung des rechtskräftigen Urteils vom 1. Juni 1904 sei nach der Ausführung des Rekurses der Zivilrichter im ordentlichen oder beschleunigten, nicht aber der Rechtsöffnungsrichter im summarischen Verfahren.

C. Der Rekursbeklagte Seeburger hat mit einläßlicher Begründung auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Obergericht des Kantons Aargau hat sich den Ausführungen des Rekursbeklagten angeschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das angefochtene Urteil des Obergerichts vom 24. Oktober 1904 enthält zwei verschiedenartige Entscheidungen: Es statuiert einerseits eine Abänderung des obergerichtlichen Urteils vom 1. Juni 1904, indem es dessen Dispositiv 3 als mit Bezug auf den Rekursbeklagten aufgehoben erklärt (Dispos. 1), und erledigt andererseits das im Streite liegende Rechtsöffnungsbegehren der Rekurrenten durch kostenfällige Abweisung desselben (Dispos. 2). Der vorliegende Rekurs richtet sich, wie sowohl aus dem gestellten Antrag auf Aufhebung des Urteils schlechthin, als auch aus seiner Begründung geschlossen werden muß, gegen die beiden Entscheidungen. Da nun die Grundlage des Rechtsöffnungsbegehrens der Rekurrenten dahin fallen und deshalb seine Abweisung durch Dispositiv 2 des Urteils ohne weiteres als unanfechtbar erscheinen würde, sofern es bei dem in Dispositiv 1 getroffenen Entscheide sein Bewenden haben müßte, so ist vorab zu prüfen, ob dieser letztere Entscheid verfassungsmäßig zu Recht bestehen könne. Darauf beziehen sich die Beschwerden der Rekurrenten über Verletzung der Garantie des verfassungsmäßigen Richters (Art. 58 BV) und des Grundsatzes der Gewaltentrennung (Art. 3 aarg. KB), sowie über Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV, Art. 17 aarg. KB), soweit hiefür geltend gemacht wird, daß die Abänderung des früheren Urteils in Mißachtung der einschlägigen Bestimmungen der CPD vorgenommen worden sei.

2. Von Verletzung der Garantien des verfassungsmäßigen Richters und des Grundsatzes der Gewaltentrennung kann schon deswegen nicht die Rede sein, weil die Behauptung der Rekurrenten, das Obergericht habe das fragliche Urteilsdispositiv in seiner

Eigenschaft als Rechtsöffnungsrichter erlassen, nicht zutrifft. Allerdings ist jenes Dispositiv anläßlich und in Verbindung mit der Beurteilung eines Rechtsöffnungsbegehrens ausgefällt worden, allein seine Begründung und sein Inhalt, welche einzig für die Bestimmung seiner rechtlichen Natur maßgebend sind, lassen unbedenklich annehmen, daß das Obergericht dabei nicht als Rechtsöffnungsrichter, sondern als erkennender Administrativrichter, dessen Funktionen derselben Abteilung des Gerichts zugewiesen sind — also in gleicher Stellung, wie beim Erlaß des früheren Urteils vom 1. Juni 1904 — gehandelt habe. Denn da die Begründung dahingeht, es sei eine Remedur des früheren Kostenentscheides vorzunehmen, weil derselbe auf einem Versehen beruhe, und da diese Remedur in einem besonderen Dispositiv ausdrücklich statuiert wird, so liegt eine selbständige, vom Rechtsöffnungsentscheide unabhängige Wiedererwägung und Abänderung des früheren Urteils vor, die schon deshalb als vom früheren Richter, d. h. von der urteilenden Obergerichtsabteilung in ihrer Eigenschaft als Administrativgericht, ausgehend zu erachten ist, weil ein Erkenntnis dieser Abteilung als Rechtsöffnungsinstanz das fragliche Versehen des früheren Urteils lediglich als Motiv für den abweisenden Rechtsöffnungsentscheid, für das Rechtsöffnungsdispositiv, verwendet, nicht aber ein zugehöriges besonderes Dispositiv erlassen hätte. Bei dieser Sachlage bedürfen sowohl der Hinweis der Rekurrenten auf die Erklärung des Rekursbeklagten über die Kompetenz des Obergerichts im Rechtsöffnungsverfahren, als auch seine Berufung auf das Präjudiz in Sachen Ursprung als gegenstandslos keiner Erörterung. — Die Beschwerde wegen Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung geht übrigens auch aus dem Grunde fehl, weil der Rechtsöffnungsrichter zweifellos nicht, wie die Rekurrenten annehmen, Vollstreckungs- im Sinne von Administrativorgan, sondern Gerichtsbehörde ist, so daß es sich bei dem angeblichen Übergreif desselben in die Funktionen des erkennenden Administrativrichters jedenfalls nur um eine Verletzung der internen Kompetenzordnung von richterlichen Behörden unter sich handeln könnte.

3. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Obergericht zur Abänderung seines früheren Urteils im vorstehend festgestellten

Sinne grundsätzlich kompetent war. Fragen kann es sich dagegen, ob diese Abänderung verfassungsrechtlich in der Art und Weise vorgenommen werden durfte, wie es tatsächlich geschah. In dieser Hinsicht beschwerten sich die Rekurrenten über Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit und machen zur Begründung geltend, daß das Obergericht zum Zwecke der fraglichen Abänderung nicht nach der Vorschrift des § 352 CPD verfahren sei. Auch dieses Argument entbehrt jedoch der Begründung. Der angerufene § 352 CPD bestimmt für das Wiederherstellungsverfahren, dessen Voraussetzungen (Wiederherstellungsgründe) der vorangehende § 349 sub litt. a—e normiert, daß jenes Verfahren beim erstinstanzlichen Prozeßgerichte einzuleiten und nach Art eines gewöhnlichen Prozesses durchzuführen sei. Vorliegend aber ist zweifellos keiner der Wiederherstellungsgründe des § 349 gegeben (a): nachträgliche Entdeckung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel; b) c) d): nachträgliche Feststellung, daß Beweisurkunden, Zeugenaussagen oder Parteiverficherungen, auf die sich ein Urteil stützt, falsch sind; e): strafgerichtliche Feststellung, daß ein Urteil durch ein Verbrechen oder Vergehen ausgemittelt worden ist]; auch ist tatsächlich von keiner Partei ein Wiederherstellungsgesuch gegen das obergerichtliche Urteil vom 1. Juni 1904 eingereicht worden, wie es § 349 vorsieht, sondern das Obergericht hat die streitige Abänderung jenes Urteils von Amtes wegen vorgenommen, sodaß § 352 offenbar nicht angewendet werden konnte. Wenn aber die Rekurrenten — wie anzunehmen ist — mit ihrem Einwand sagen wollen, die Abänderung eines rechtskräftigen Urteils sei nach aarg. Prozeßrecht überhaupt nur nach Maßgabe der §§ 349 ff. CPD statthaft, so kann ihre Behauptung jedenfalls auf unbedingte Richtigkeit in dem Sinne, daß die gegenteilige Annahme als rein willkürlich und damit verfassungswidrig erscheinen würde, Anspruch nicht erheben. Denn eine bestimmte Prozeßvorschrift, welche anderweitige Abänderungsmöglichkeiten, insbesondere die Kompetenz des Richters, ein Urteil unter gewissen Voraussetzungen von Amtes wegen abzuändern, ausdrücklich ausschließt, wird von ihnen nicht namhaft gemacht. Besteht aber eine solche Vorschrift nicht, so erscheint es gewiß als zulässig, auf das aarg.

Prozeßrecht in der fraglichen Hinsicht die allgemein anerkannter prozeßualen Grundsätze zu übertragen. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist der Richter zwar regelmäßig an die erlassenen Urteile, jedenfalls vom Zeitpunkte ihrer Rechtskraft an, gebunden, so daß er zu einer Abänderung derselben von sich aus nicht befugt ist. Doch erleidet diese Regel insofern Ausnahmen, als allgemein Schreib- und Rechnungsfehler und entsprechend gewöhnlich auch solche sonstige Unrichtigkeiten in einem Urteile, mit Bezug auf welche aus dem Zusammenhange des Urteilstextes ohne weiteres hervorgeht, daß der Richter nicht die tatsächlich erklärte, sondern statt ihrer eine andere, aus dem Zusammenhange erkennbare Bestimmung treffen wollte, durch den Richter ohne Begründung der beiden Parteien von Amtes wegen korrigiert werden dürfen (vergl. z. B. Weßell, Civilprozeß, S. 655 ff. und § 319 der [redaktionell bereinigten] deutschen CPD, lautend: „Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urteile vorkommen, sind von dem Gerichte jederzeit auch von Amtes wegen zu berichtigen“). In diesem Umfange ist auch dem aarg. Richter die Kompetenz zur Urteilsberichtigung von Amtes wegen um so unbedenklicher zuzuerkennen, als auf die in Rede stehenden Unrichtigkeiten zweifellos nicht das Wiederherstellungsverfahren der §§ 349 ff. CPD anwendbar ist und diese CPD das Rechtsmittel der Erläuterung, das eventuell zur Hebung solcher Unrichtigkeiten dienen könnte, nicht kennt. Um eine derartige Unrichtigkeit nun handelt es sich vorliegend. Denn im obergerichtlichen Urteile vom 1. Juni 1904 ist unter Ziff. 6 ausdrücklich festgestellt, daß sich der Rekursbeklagte dem gegen ihn erhobenen Erbschaftssteueranspruch beim Sühneverfuch unterzogen hat, somit am nachfolgenden Prozesse gar nicht neben den Rekurrenten beteiligt war. Aus dieser Tatsache aber darf gewiß geschlossen werden, daß der Richter jenen jedenfalls nicht in gleicher Weise, wie die Rekurrenten, in die Prozeßkosten verfallen, und daher die unterschiedslose und solidarische Kostenaufgabe des Urteilsdispositivs 3 nur auf diese letztern beziehen wollte, während das Dispositiv sich tatsächlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Rekursbeklagte im Rubrum des Urteils ebenfalls als Beklagter aufgeführt ist, auch auf ihn bezieht. Somit kann in

der Berichtigung dieses Kostendispositivs durch das angefochtene Urteil eine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes der Rechtsgleichheit ebenfalls nicht gefunden werden.

4. Die vorstehenden Erwägungen würden nach dem früher Gesagten zur Abweisung des Rekurses genügen. Immerhin mag noch bemerkt sein, daß, selbst wenn — entgegen jenen Erwägungen — die Abänderung des früheren Kostendispositivs durch Dispositiv 1 des angefochtenen Urteils als verfassungsrechtlich unhaltbar erscheinen würde, doch Dispositiv 2 dieses Urteils, der streitige Rechtsöffnungsentscheid, nicht als verfassungswidrig aufgehoben werden könnte. Die Rekurrenten berufen sich demselben gegenüber mit Unrecht auf Verletzung des Art. 61 BV; denn diese Verfassungsbestimmung, wonach die in einem Kanton ausgefallten rechtskräftigen Zivilurteile in der ganzen Schweiz sollen vollzogen werden können, bezieht sich lediglich auf interkantonale Verhältnisse, wie sie den von den Rekurrenten als Präjudizien zitierten bundesgerichtlichen Entscheidungen in Sachen Garantie fédérale gegen Schillig (A. S. XXVIII, 1, Nr. 59) und Rothschild gegen Gelpke (A. S. XXIX, 1, Nr. 92) zu Grunde lagen, und fällt daher vorliegend, wo die Vollstreckung eines im Kanton selbst erlassenen Urteils in Frage steht, außer Betracht. Folglich hat sich das Bundesgericht hier nicht, wie in den beiden erwähnten Fällen gemäß Art. 61 BV, auf eine materielle Würdigung des angefochtenen Rechtsöffnungsentscheides einzulassen; es kann denselben vielmehr lediglich aus dem Gesichtspunkte des Art. 4 BV, auf seine Vereinbarkeit mit der Garantie der Rechtsgleichheit, überprüfen. Gegen die Rechtsgleichheit aber verstößt der streitige Entscheid zweifellos nicht. Denn dessen Argumentation, daß ein Urteilsdispositiv nur der dadurch als forderungsberechtigt erklärten Prozeßpartei Anspruch auf Rechtsöffnung gewähre, läßt sich jedenfalls vertreten; insbesondere muß es als höchst fraglich bezeichnet werden, ob der Rechtsöffnungsanspruch speziell auch einem urteilsmäßig Verpflichteten für den auf Grund dieser Verpflichtung bezw. deren Erfüllung gegenüber einem solidarisch Mitverpflichteten geltend gemachten Regressanspruch zustehe, da ja ein solcher Regressanspruch — im Gegensatz zum Anspruch eines Universal-successors oder Cessionars der forderungsberechtigten Prozeßpartei

— gar nicht auf demselben rechtlichen Fundament beruht, wie der urteilsmäßig festgestellte Anspruch. Daß das Obergericht vor etwa zehn Jahren einen Entscheid gefällt hat, der auf einer der heutigen entgegengesetzten Auffassung beruht, ist ohne Belang, weil ein solcher Wechsel in der Beurteilung einer juristisch kontroversen Frage natürlich den Vorwurf willkürlicher Rechtsprechung nicht zu begründen vermag.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

—
Bergl. auch Nr. 6, 7 u. 14.
—

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

6. Urteil vom 2. Februar 1905

in Sachen Zuppinger gegen Regierungsrat Zürich.

Internationale Doppelbesteuerung: Indirekte Heranziehung von auswärts gelegenen Grundeigentum zur Versteuerung im Wohnsitzkanton (durch Verlegung des Schuldenabzuges auf das Gesamtvermögen, inkl. die auswärtig gelegenen Liegenschaften und unvollständigen Abzug von den der kantonalen Steuerhoheit allein unterstehenden). — Steuerrechtliche Natur von Warenvorräten und Betriebskapital (sind sie Mobil- oder Immobilienvermögen?). Umfang des Verbotes der internationalen Doppelbesteuerung. — Stellung des Bundesgerichts.

A. Am 9. Juli 1902 starb der in Zürich wohnhafte Seidenfabrikant Friedrich Alphonse Leopold Zuppinger, der Vater der Rekurrenten Isabella Amalie Hedwig, Alphonse Oskar Leopold und Bruno Leopold Gustav Zuppinger, seiner Erben, und Bruder des Rekurrenten Oskar Zuppinger-Fischer, seines Mitanteilers an der Kollektivgesellschaft Zuppinger & Cie. in Zürich. Die wai-senamtliche Inventarisation seines Nachlasses ergab